



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera **8410.01.01**

Tetel **Regulativ d'execuziun taxas da cura**

Reglement d'execuziun tier la lescha da taxas da cura e
promoziun dil turissem

Ediziun Revisiun dils 13.06.2017
Revisiun dils 15.06.2016
Ediziun 12.09.2008

Valeivel 13.06.2017

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 10.03.2024 tras Thomas

Cuntegn

I. General

3

I. General

Art. 1

¹ Gemäss Art. 16 des Gesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen und Abgaben der Kommission sagognturissem übertragen.

² Die Kommission sagognturissem übernimmt im Weiteren die Funktion der Fremdenkontrollstelle der Gemeinde.

Kurtaxen Einzelabrechnung

Art. 2

¹ Für die Bemessung pro Logiernacht für Mieter/Vermieter von Ferienwohnungen/Privatzimmern/Hotelzimmern für Kurzaufenthalte gemäss Art. 5 ff des Gesetzes wird das Einzelabrechnungsverfahren angewendet. Die Taxe beträgt CHF 2.20 pro Logiernacht und Person. Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bezahlen CHF 1.10.

² Die Beherberger oder deren Vertreter sind verpflichtet, mittels Einschreibebulletin innert 24 Stunden Ankunft und Abreise der Gäste zu melden. Die Beherberger oder deren Vertreter haben des Weiteren eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder Ihrer Gäste zu führen.

³ Die Kurtaxen-Einzelabrechnung ist halbjährlich auf den 30. April und 31. Oktober mit einem amtlichen Formular von sagognturissem abzuliefern. Die Kurtaxen-Einzelabrechnung wird danach von sagognturissem verfügt und ist innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Kurtaxenpauschale

Art. 3

¹ Die Kurtaxenpauschale gem. Art. 7 des Gesetzes (obligatorische Familienpauschale CHF 150.00) für Eigentümer / Nutzniesser / Dauermieter wird jeweils für ein Jahr bemessen (1.1. bis 31.12) und ist unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes.

² Zusätzlich zu dieser Pauschale kann man für seine unentgeltlich beherbergten Gäste und Angehörigen eine jährliche freiwillige Gästepauschale (CHF 35.00/Bett) bezahlen.

³ Für die Erstabrechnung dieser Abgaben erhalten die Gäste ein Formular für die Datenerhebung und Abrechnung. Für die Folgejahre werden die Kurtaxen vom Vorjahr übernommen. Änderungen müssen sagognturisssem gemeldet werden, danach wird eine korrigierte Rechnung zugestellt.

⁴ Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel Mai/Juni und ist innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Tourismusförderungsabgabe

Art. 4

¹ Der Tourismusförderungsabgabe gem. Art. 11 ff des Gesetzes unterliegen juristische Personen sowie Inhaber von Berberbergungsbetrieben und Vermieter von Wohnungen, Privatzimmer, Ferienhäusern.

² Für die Erstabrechnung der TFA gemäss Art. 12 für juristische Personen muss ein amtliches Formular für die Datenerhebung aufgenommen werden. Für die Folgejahre wird die TFA vom Vorjahr übernommen. Falls es Änderungen im Betrieb gibt, müssen diese sagognturisssem gemeldet werden, danach wird eine korrigierte Rechnung zugestellt.

³ Die TFA wird in der Regel im Mai/Juni verfügt. Sie ist innert 30 Tagen ab Zustellung zahlbar.

Einreichung der Branchen

Art. 5

¹ Einreichung der Branchen nach Nutzen/Abhängigkeit vom Tourismus sowie Wertschöpfung zur Ermittlung der Wertungspunkte (nachfolgende Tabelle):

Branche	Tourismusabhängigkeit			Wertschöpfung		
	klein	mittel	gross	klein	mittel	gross
Wertungspunkte	1	1.5	2	1	1.5	2
Handwerks- und Gewerbebetriebe		X			X	
Kleinhandwerker und –gewerbe (bis 2 Pers.)	X				X	
Kunsth Handwerk		X			X	
Lebensmittel- und Getränkehandel		X			X	
Direktvermarktung aus Landwirtschaftsbetrieben		X			X	
Coiffeursalons		X		X		
Ärzte		X				X

Heilpraxis		X		X		
Anwälte		X				X
Treuhänder		X				X
Architekten		X				X
Versicherungsagenturen	X					X
Banken		X				X
Restaurant Ganzjahresbetrieb		X		X		
Restaurant Saisonbetrieb			X	X		
Golf			X			X

² Abgabepflichtige mit mehreren Betriebsteilen in verschiedenen Branchen zahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche, in der am meisten Personen beschäftigt sind.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Sagogn in Kraft.

Ediu tras			
Acceptau tras	radunonza communal	ils	13.06.2017
Controllau tras			
Publicaziun officiala dalla vischnaunca da Sagogn.			